

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Rates am 02.08.2018 über die Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 2018/128/1)

Einwender: Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster

Stellungnahme vom: 30.07.2018

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalplan Münsterland stellt zurzeit für den Änderungsbereich Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Eine Entwicklung aus dem Regionalplan ist daher weder für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan gegeben. Weiterhin bedauern wir den Verlust von gewerblichen Ansiedlungsflächen in Ostbevern.

Das Heranrücken der Wohnbebauung an das vorhandene Gewerbegebiet provoziert einen Immissionskonflikt, der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gelöst werden sollte. Im Verweis auf ein noch auszustellendes Gutachten sehen wir keine ausreichende Konfliktlösung. Wir müssen unsere Bedenken daher bestehen lassen bis sichergestellt ist, dass das vorhandene Gewerbegebiet nicht nachteilig betroffen wird.

Abwägung:

Auf Antrag der Gemeinde Ostbevern wurde das Verfahren zur 13. Änderung des Regionalplans eingeleitet, mit dem Ziel der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs. Der Regionalplan hat zwischenzeitlich am 19.03.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Einhergehend mit der Ausweisung von ASB-Flächen im Plangebiet sieht der Regionalplan die Darstellung von GIB-Flächen westlich des Nordrings vor. Somit wird auch dem Belang der Versorgung Ostbeverns mit Gewerbeflächen ausreichend Rechnung getragen.

Die Aussage, die Planung provoziere einen Immissionskonflikt, wird zurückgewiesen. Zunächst ist festzustellen, dass der östlich der Bahnhofstraße gültige Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord“ Teil I für die dem Plangebiet nächst gelegenen Gewerbeflächen an der Bahnhofstraße ein auf der Basis der Abstandsliste des Abstandserlass NRW eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt.

Zur Vermeidung von Immissionskonflikten sieht der Flächennutzungsplan zunächst die Ausweisung von gemischten Bauflächen vor, die einen geringeren Immissionschutzanspruch besitzen.

Eine detaillierte Bewertung der Fragestellung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.